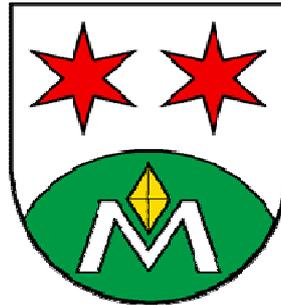


Gemeinde Mundaun



Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen

(ABzTG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen wird die Umsetzung des Gesetzes über die Gäste- und Tourismustaxen geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben festgelegt.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3 Träger der Aufgaben

¹ Die Veranlagung und den Einzug der Gäste- und Tourismustaxen besorgt die Gemeindeverwaltung.

² Die nach Abzug der Einzugsprovision verbleibenden Einnahmen werden durch die Gemeinde und die Surselva Tourismus AG nach Massgabe des Gesetzes über die Gäste- und Tourismustaxen und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen verwendet. Der konkrete Mitteleinsatz wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Surselva Tourismus AG geregelt.

II. Gästetaxen

Art. 4 Gästeverzeichnis

Beherberger im Sinne von Art. 13 lit. a TG¹ sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen. Zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen. Die Kopien der Anmeldescheine werden nicht als Gästeverzeichnis anerkannt.

Art. 5 Gästeanmeldung

¹ Beherberger im Sinne von Art. 13 lit. a TG sind verpflichtet, die Anmeldescheine unmittelbar bei der Ankunft durch den Gast ausfüllen zu lassen. Bei der Abreise der Gäste vermerkt der Beherberger auf dem Anmeldeschein das Abreisedatum.

² Die ausgefüllten Anmeldescheine sind während einem Jahr, ab der letzten Eintragung aufzubewahren.

Art. 6 Steuerperiode / Bemessungsperiode

Jahrespauschalen werden für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

Art. 7 Bemessung der Gästetaxe

Die Ansätze für die einzelne Gästetaxen und die verschiedenen Pauschalen betragen:

- a) Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung CHF 3.00.
- b) Die als Jahrespauschale bei Beherbergern in Rechnung gestellte Gästetaxe beträgt:

Hotels pro Zimmer	CHF	450.00
Ferienwohnungen pro Quadratmeter	CHF	9.00
Nettowohnfläche		

¹ Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergl.

Privatzimmer pro Zimmer	CHF	135.00
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF	60.00
Campingplätze pro Stellplatz	CHF	110.00

- c) Die obligatorische Jahrespauschale für Eigennutzung beträgt pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr CHF 8.00

Art. 8 Befreiung und Rückerstattung

¹ Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Gästetaxenpflicht sind mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der Person oder Personengruppe in der Gemeinde schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

² Das Einreichen eines Befreiungsgesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, wird die in der Zwischenzeit entrichtete Gästetaxe ganz oder teilweise erstattet.

³ Gesuche nach Art. 11 Abs. 3 TG² sind innert drei Monaten nach Ablauf des befreiten Mietverhältnisses der Gemeindeverwaltung einzureichen. Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

III. Tourismustaxen

Art. 9 Ansätze der Tourismustaxe

¹ Für die Tourismustaxe gelten folgende Ansätze:

- a) Die zu entrichtende Grundtaxe beträgt CHF 200.00.

Für direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe der Primärproduktion (aktuell 0.25 SAK) beträgt die Grundtaxe CHF 125.00.

- b) Für Beherberger gemäss Art. 13 lit. a) und b) TG

Hotels pro Zimmer bis zum 100. Zimmer	CHF	120.00
Hotels pro Zimmer ab dem 101. Zimmer	CHF	80.00
Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettowoohnfläche	CHF	3.00
Privatzimmer pro Zimmer	CHF	20.00
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF	10.00
Campingplätze pro Stellplatz	CHF	18.00

- c) Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 13 lit. c) bis e) TG nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung und der AHV-Lohnsumme gemäss nachstehender Tabelle:

² Wer taxpflichtige Unterkünfte pro Kalenderjahr während mindestens 120 Tagen ununterbrochen an Personen vermietet, die nicht der Gästetaxenpflicht unterliegen, kann jährlich gegen Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise für die Dauer solcher Vermietungen die anteilmässige Rückerstattung der in Rechnung gestellten Gästetaxen gemäss Art. 9 Abs. 2 TG beantragen.

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0
Antiquitätenhandel			X			X		
Apotheken / Drogerien		X				X		
Architekten / Ingenieure		X				X		
Ärzte / Zahnärzte		X				X		
Autospenglereien		X			X			
Bäckerei / Konditorei		X		X				
Banken			X					X
Bars / Dancings / Diskotheken			X	X				
Bauhaupt- und Nebengewerbe		X				X		
Bauleitungen		X				X		
Bekleidungsgeschäfte			X			X		
Berg- und Wanderführer			X			X		
Bergbahn- und Skiliftgesellschaften			X			X		
Bergsteigerschulen / Bergführer-organisationen			X			X		
Blumenhandlungen		X			X			
Boutiques			X			X		
Buchhandlungen / Papeterien		X				X		
Busunternehmer / Postautohalter			X	X				
Coiffeur		X			X			
Computerfirmen		X			X			
Druckereien		X			X			
Elektrizitätswerke / Stromproduzenten / Energieversorgungsunternehmen			X			X		
Fahrschulen		X				X		
Fitnesscenter			X	X				
Fluglehrer			X			X		
Forstwirtschaftsbetriebe		X		X				
Fotogeschäfte			X			X		
Freizeitanbieter			X			X		
Galerien			X			X		
Garagen		X			X			
Getränkhandel		X		X				
Grossverteiler / Kaufhäuser			X					X
Hängegleiter- und Deltaflugschulen			X			X		
Haus- und Wohneinrichtungen		X		X				
Haushaltgeschäfte		X		X				
Immobilienhandel			X					X
Kioske		X			X			
Kleinhandwerker		X				X		
Kosmetik		X			X			

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0
Landwirtschaftsbetriebe		X				X		
Lebensmittelgeschäfte		X		X				
Massagen		X			X			
Metzgereien		X		X				
Parfümerien		X			X			
Pferdekutschenhalter			X	X				
Physiotherapie		X				X		
Privatskilehrer			X			X		
Radio- und Fernsehgeschäfte		X		X				
Rechtsanwälte / Notare		X					X	
Reinigungen		X		X				
Reisebüros		X		X				
Restaurants (Ganzjahr / Saison)			X	X				
Schuhgeschäfte			X			X		
Ski-, Snowboard-, Langlauf-, Privat- schulorganisationen			X			X		
Souvenirgeschäfte			X			X		
Spielsalon			X	X				
Sportgeschäfte / Mietservice			X			X		
Sportlehrer			X			X		
Tabak- und Rauchwarenhandlungen		X		X				
Tankstellen		X			X			
Taxihalter			X	X				
Tennislehrer			X			X		
Tierärzte		X				X		
Transportunternehmungen		X				X		
Treuhänder / Berater		X					X	
Uhren- / Schmuckgeschäfte			X				X	
Versicherungen		X					X	
Verwalter von Ferienwohnungen			X			X		
Wäschereien / Textilreinigungen		X		X				

Berechnungstabelle

Total der Punkte	Promilleanteil der AHV-Lohnsumme
2.0	1.2 ‰
2.5	1.5 ‰
3.0	1.8 ‰
3.5	2.1 ‰
4.0	2.4 ‰
4.5	2.7 ‰
5.0	3.1 ‰

² Betriebe, welche in Art. 13 lit. c TG nicht namentlich aufgeführt sind, werden in jener Kategorie gemäss vorstehendem Absatz erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Art. 10 Steuerperiode/Bemessungsperiode

¹ Die Tourismustaxe wird jeweils für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Bemessungsperiode ist das vorangegangene Kalenderjahr. Bemessungsgrundlagen sind die massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres.

² Bei neuer Betriebsaufnahme im Sinne von Art. 13 TG ist der variable Teil der Tourismustaxe durch den betreffenden Betrieb im Rahmen der Selbstdeklaration als Schätzung zu deklarieren.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 11 Meldepflicht, Bezug der Formulare

¹ Alle Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

² Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen, insbesondere die amtlichen Anmeldescheine und die für die Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der Gemeinde zu beziehen.

³ Pflichtige, welche kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.

⁴ Die Formulare sind von den Pflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.

Art. 12 Unterjährige Steuerpflicht

¹ Unterliegt ein Abgabepflichtiger in der Gemeinde nicht während eines ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Gäste- oder der Tourismustaxe, ist eine allfällige Grundgebühr dennoch im vollen Umfang geschuldet.

² Die variablen Abgaben werden auf das gesamte Jahr berechnet und für die Anzahl Monate, für die eine Taxpflicht besteht, erhoben. Angefangene Monate zählen voll.

Art. 13 Veranlagung und Bezug

¹ Die Veranlagung und Rechnungsstellung für die Gäste- und Tourismustaxen erfolgt für alle Pflichtigen jeweils anfangs Jahr.

² Abweichende Regelungen gelten für Beherberger im Sinne von Art. 13 lit. a) TG. Für diese Pflichtigen werden die pauschalen Gäste- und Tourismustaxen jeweils Ende März in Rechnung gestellt.

Art. 14 Fälligkeit

Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 15 Gebühren

- a) Die im Verfahren zur Erhebung der Tourismustaxen geltenden Gebührenansätze werden vom Gemeindevorstand jährlich festgelegt.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Die geltenden Ausführungsbestimmungen über die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgaben der Gemeinde Obersaxen vom 01.11.11 werden aufgehoben.

Art. 17 In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gäste- und Tourismustaxengesetz der Gemeinde Obersaxen vom 13.06.2014 auf den 01. Januar 2015 in Kraft.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden am 03. November 2014 durch den Gemeindevorstand erlassen.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindevorstand

Schneider Irene

Brunold Hiazint